

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kelberg vom 30.09.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates.....	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse.....	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister.....	6
§ 5 Beigeordnete	6
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	6
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	7
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	8
§ 10 Entschädigungen für Fraktionen und fraktionslose Mitglieder	9
§ 11 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten	10
§ 12 Inkrafttreten	10

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im „Amtsblättje“, der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus sollen öffentliche Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse: www.vgv-kelberg.de veröffentlicht werden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und

Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Trierischer Volksfreund“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsgemeinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Tourismus und Kultur (Absatz 2)
- b) Ausschuss Bauen, Planen, Umwelt (Absatz 3)
- c) Haupt- und Finanzausschuss (Absatz 4)
- d) Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 7)
- e) Schulträgerausschuss (Absatz 8)
- f) Werkausschuss (Absatz 5)

(2) Der **Ausschuss für Tourismus und Kultur** besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 5 Mitgliedern und 5 Stellvertreter, die gewählte Ratsmitglieder sind und
- b) 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern aus dem Bereich der Gastronomie bzw. Beherbergungsgewerbe, bzw. Handel, bzw. Handwerk.

(3) Der **Ausschuss Bauen, Planen, Umwelt** besteht aus 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern. Die Mitglieder können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.

(4) Der **Haupt- und Finanzausschuss** besteht aus 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern. Die Mitglieder können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.

(5) Der **Werkausschuss** besteht aus 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.

Der vorgenannten Mitgliederzahl treten die Vertreter der Beschäftigten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz hinzu.

Auf die Vertreter der Beschäftigten findet die Vorschrift des Absatzes 6 dieser Satzung keine Anwendung.

(6) Die **Zahl der Ratsmitglieder** in den Ausschüssen der Absätze 2 bis 5 beträgt mindestens die Hälfte der festgelegten Mitgliederzahl. Das gleiche gilt auch für die Stellvertreter.

(7) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

(8) Der **Schulträgerausschuss** besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern. Hiervon sind zu wählen:

- a) 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter der Schulen
- b) 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter der Eltern und
- c) 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter des Schulträgers.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Schulträgers werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den

Zuständigkeitsbereich mehrere Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(3) Der **Ausschuss für Tourismus und Kultur** wird im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, die **Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen in Höhe der Haushaltsmittel** zu erteilen, soweit sich der Verbandsgemeinderat die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

(4) Der **Ausschuss Bauen, Planen, Umwelt** wird ermächtigt, die **Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen** im Rahmen seiner Zuständigkeit zu erteilen, soweit **hierfür im Haushaltsplan die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen oder aber im Einzelfall nicht mehr als 20 % des Haushaltsansatzes überschritten werden.**

(5) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt auch die **Vorbereitung der Beschlüsse** des Verbandsgemeinderates über:

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Regionalplanung
4. Entwicklungsvorhaben und Entwicklungsplanung
5. Personalangelegenheiten
6. die Finanzplanung

(6) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die **Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten **übertragen**:

1. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie
2. die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
4. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
5. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
6. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierrüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Zustimmungen zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sich der Verbandsgemeinderat die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehalten hat;
8. Entscheidung über Vorhaben und Vergaben im Rahmen der Zuständigkeit bis zur Höhe der Haushaltsansätze;
9. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss

- übertragen oder der Bürgermeister zuständig ist;
10. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 11. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierrüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 12. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 13. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 14. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall.

(7) Dem **Werkausschuss** wird die **Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €
2. Genehmigung von, den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Ausschuss Bauen, Planen, Umwelt und der Werkausschuss entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16b GemO.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und mit Zustimmung der Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Festsetzung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. Verbandsgemeinderates in der Haushaltssatzung
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates

5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
7. Entscheidung über die Annahme oder die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall. Über die im vorangegangenen Jahr vorgekommenen Fälle hat der Bürgermeister in der ersten Sitzung eines jeden Jahres den Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt ebenfalls unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten darüber hinaus eine Entschädigung in Höhe der in § 1 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes geregelten Wegestreckenentschädigung für die Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem Sitzungsort.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe erstattet; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel

nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt, es sei denn, es ist jeweils eine separate Anreise erforderlich.

(7) Die Vertreter der Fraktionen, die an Beigeordnetengesprächen des Bürgermeisters oder an den Sitzungen des Ältestenrates teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld nach Abs. 2.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 zzgl. einem Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 6 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Bürgermeister während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe des Sitzungsgeldes von 35,00 €.

(6) Dem ehrenamtlichen Beigeordneten, der den Bürgermeister vertritt, werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort gemäß § 10 Abs. 3 KomAEVO erstattet.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und des Absatzes 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nach Pauschalbeträgen gewährt:

Diese betragen:

- | | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">1. für den Wehrleiter<ul style="list-style-type: none">a) Grundbetrag (Mindestbetrag)b) je Feuerweereinheit zusätzlich ein Zuschlag | } | entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung |
| <ul style="list-style-type: none">2. Der ständige Vertreter des Verbandsgemeindewehrleiters erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von $\frac{1}{2}$ des Grundbetrages, wenn er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Verbandsgemeindewehrleiters wahrnimmt.3. Der Wehrführer der Hauptstützpunktwehr Kelberg erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages entsprechend der Verordnung zuzüglich eines Zuschlages von 150 v.H.4. Der Wehrführer der Stützpunktwehr Uersfeld erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 € zuzüglich der jährlichen Anpassungen nach der Entschädigungsverordnung. | | |

5. Die Wehrführer der übrigen Stützpunktfeuerwehren erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € zuzüglich der jährlichen Anpassungen nach der Entschädigungsverordnung.
6. Die Wehrführer der örtlichen Feuerwehren erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € zuzüglich der jährlichen Anpassungen nach der Entschädigungsverordnung.
- 7.1 Die überörtlich tätigen Gerätewarte der Verbandsgemeinde Kelberg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € zuzüglich der jährlichen Anpassungen nach der Entschädigungsverordnung.
- 7.2 Der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 100,00 € zuzüglich der jährlichen Anpassungen nach der Entschädigungsverordnung.
8. Die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages entsprechend der Verordnung.
9. Die Alarm- und Einsatzplanbearbeiter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages entsprechend der Verordnung.
10. Der EDV-Betreuer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages entsprechend der Verordnung.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Fraktionen und fraktionslose Mitglieder

- (1) Die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten je Mitglied und Jahr eine Pauschale zur Abgeltung ihrer Aufwendungen in Höhe von 75,00 €.
- (2) Ratsmitglieder ohne Fraktionsstatus erhalten pro Jahr einen Betrag von 25,00 €.
- (3) Nach Ablauf des Kalenderjahres haben die Fraktionen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg eine Erklärung über die ordnungsgemäße Verwendung der Pauschale schriftlich zu übersenden. Auf einen Einzelbelegnachweis wird verzichtet.

§ 11

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2 Satz 1. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder geleistet.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Gleichstellungsbeauftragte für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 – 6 entsprechend.

§ 12 Entschädigung der Schiedsperson

Die Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Kelberg erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Hauptsatzung vom 10.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2014 außer Kraft.

53539 Kelberg, Stand: Dezember 2024

(Ursatzung aus 2019 inkl. 3 Änderungssatzungen)